

- Allgemeine Geschäftsbedingungen -

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Arbeitskräfteüberlassungen durch das Unternehmen WLL Personalservice GmbH, mit Sitz in 8233 Lafnitz 186.

- 1** WLL Personalservice GmbH stellt dem Auftraggeber ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen einen (oder mehrere) Arbeitnehmer zur Verfügung.
- 2** Die Personalbereitstellung durch WLL Personalservice GmbH und die Beschäftigung des überlassenen Personals durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Regelungen.
- 3** Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er seinerseits verpflichtet ist, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere das Arbeitszeitgesetz, die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.
- 4** Der Auftraggeber als Beschäftiger übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der von WLL Personalservice GmbH entliehenen Arbeitnehmer in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt WLL Personalservice GmbH ausdrücklich von jeder Haftung oder über WLL Personalservice GmbH aus einer gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Beschäftiger verhängten Strafe frei.
- 5** WLL Personalservice haftet nicht für Schäden und/oder Folgeschäden von überlassenen Mitarbeitern, da diese Mitarbeiter der Dienstaufsicht des Auftraggebers unterstehen.
- 6** Da sowohl WLL Personalservice GmbH als auch der Auftraggeber als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gelten, ist der Auftraggeber verpflichtet, die insbesondere nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzbekleidung usw.) zu setzen und WLL Personalservice GmbH darüber zu informieren. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Falle eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 7** Die Normalarbeitszeit des von WLL Personalservice GmbH beigestellten Personals beträgt 38,5 Stunden bzw. 39 Stunden / Woche, bzw. in Betrieben mit kollektivvertraglich oder sonst generell verkürzter Arbeitszeit gilt auch für das WLL Personalservice GmbH – Personal die in diesem Betrieb geltende Arbeitszeit.
- 8** Von WLL Personalservice GmbH entlehene Arbeitskräfte sind in keinem Fall inkassoberechtigt.
- 9** WLL Personalservice GmbH wird an Betriebe, die von Streik und Aussperrung betroffen sind, keine Arbeitnehmer überlassen.
- 10** Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der Auftraggeber WLL Personalservice GmbH mindestens zwei Wochen (bei Arbeitern), bzw. vier Wochen (bei Angestellten), vor der geplanten Einsatzbeendigung schriftlich verständigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das dafür vereinbarte Entgelt für die Dauer von zwei Wochen (bei Arbeitern), bzw. vier Wochen (bei Angestellten) nach Einsatzende zu bezahlen. (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz).
- 11** Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung zur Zahlung seiner Verbindlichkeiten gegenüber WLL Personalservice GmbH nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles nach oder besteht Grund zur Annahme, dass Zahlungen nicht geleistet werden, ist WLL Personalservice GmbH berechtigt, die Mitarbeiter abzuziehen und ist von Schadenersatzforderungen befreit.
- 12** WLL Personalservice GmbH hat eine Versicherung gegen Zahlungsausfälle abgeschlossen. Wird ein Kunde von unserer Kreditversicherung abgelehnt, sind wir berechtigt, aus diesem Grund den Auftrag mit sofortiger Wirkung ohne Schadenersatzpflicht zu beenden. Das Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung ist jedenfalls zu leisten.
- 13** Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer zu, kein vom Auftragnehmer entliehenes Personal abzuwerben. Falls der Auftraggeber während der Überlassung oder innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Überlassung den/die Mitarbeiter selbst aufnimmt, gilt die Arbeitsvermittlung sowie eine daraus folgende Provision in Höhe von € 4.000,00 als vereinbart. Als Abwerbung gilt jede Aufnahme einer Tätigkeit beim Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist. Dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter zu einem anderen Personalbereitsteller wechselt und im Beschäftigertbetrieb weiterarbeitet.
- 14** Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich wöchentlich, sofern keine davon abweichende Vereinbarung erfolgt. Das Zahlungsziel wird mit 10 Tagen netto, Verzugszinsen im Ausmaß von 12% per anno ausdrücklich vereinbart.
- 15** Jährliche Kollektivvertragsverhandlung ändern die Basis für Stundensatzberechnungen. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass die Stundensätze basierend auf Kollektivvertragsverhandlungen entsprechend angepasst werden.
- 16** Für die Berechnung von Überstunden gelten die beim Auftraggeber für Stammpersonal gültigen Regelungen.
- 17** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung und ihrer Bestandteile – insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und Zweck nach am Nächsten kommt. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und WLL Personalservice GmbH gilt Österreichisches Recht.
- 18** Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren. Das gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.
- 19** Als Gerichtsstand gilt Graz.